

sichtlich oder angeblich) völkerrechtlich begründeten Rechtsanspruches, mag es sich um die Austragung eines Interessenkonfliktes handeln, kann zunächst erfolgen durch Vereinbarung der streitenden Mächte.

1. Zur Vorbereitung dieses Ergebnisses werden häufig gemischte Kommissionen (*commissions mixtes*) aus den Vertretern beider Staaten mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen zusammengesetzt, deren Vereinbarungen aber noch der Genehmigung durch die von ihnen vertretene Staatsgewalt bedürfen.

Die erste Konvention der Haager Schlußakte von 1899 hat, um die Verhandlungen zu erleichtern, das Institut der „internationalen Untersuchungskommissionen“ (*Commissions internationales d'enquête*) eingeführt, die auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen in dem 1. Abkommen von 1907 wesentlich weiterentwickelt wurden (Art. 9 bis 36)<sup>2)</sup>. Diese sollen bei Streitigkeiten, „die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung der Tatsachen entspringen“, „durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufklären“. Sie werden durch besonderes Abkommen der Streitparteien und in derselben Weise gebildet wie das Schiedsgericht. Das Verfahren ist eingehend geregelt. Der Bericht der Kommission, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird, hat sich auf die Feststellung der Tatsachen zu beschränken und läßt, im Gegensatz zum Schiedsspruch, den streitenden Mächten die volle Freiheit der weiteren Entschliebung (Art. 9—14).

Eine wichtige Weiterbildung dieser Einrichtung brachte der sogenannte Bryansche Friedensplan von 1913. Nach ihm sollten die Staaten zunächst durch ein System von Einzelverträgen sich verpflichten, alle Streitigkeiten, die für die schiedsrichterliche Erledigung sich nicht eignen — sei es wegen der Ehrenklausel (siehe unten S. 267), sei es, weil ihnen nicht Rechtsfragen, sondern Interessenkonflikte zugrunde liegen — einer von ihnen eingesetzten ständigen Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen. Die Vertragschließenden verpflichten sich ferner, bis zur Erstattung des Berichtes weder Krieg zu erklären, noch Feindseligkeiten zu beginnen. Nach diesem Zeitpunkt haben sie die volle Freiheit der Entschliebung, also auch das Recht, den Streit mit den Waffen auszutragen. Der Vorschlag fiel auf fruchtbaren Boden. Nicht weniger als 34 Staaten, darunter auch das Deutsche Reich, haben ihre grundsätzliche Zustimmung erklärt. Bis Ende 1916 hatten 30 Mächte auf dieser Grundlage mit den Vereinigten Staaten Ver-

2) Boghitchévitch, Die Enquête-Kommissionen des Völkerrechts. Festgabe für Hübler. 1905. Herr, Die Untersuchungskommissionen der Haager Friedenskonferenzen usw. 1911. Bokanowski, Les commissions internat. d'enquête. Pariser These. 1908. Politis, R. G. XIX 149. — Über den Doggerbankfall vom 21./22. Oktober 1904 vgl. die Materialien in N. R. G. 2. s. XXXIII 641. Meurer I 158. Mandelstamm, R. G. XII 161, 351.